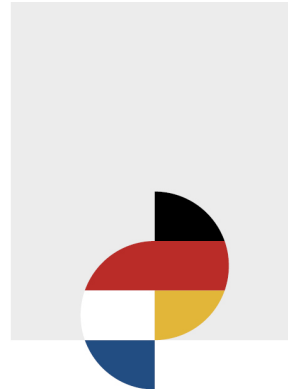


HEISTERBORG INTERNATIONAL

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Pliniusstraße 8, D-48488 Emsbüren
Fon + (49) 59 03 / 96 89 0 0

loon@heisterborg-international.de
www.heisterborg-international.de



HEISTERBORG
INTERNATIONAL
Steuerberater Rechtsanwälte

DURCHBLICK für das Personalbüro

Im August 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz bringt eine Änderung im Hinblick auf die **Förderung reiner Elektrofahrzeuge**. Wir zeigen, wie die Privatnutzung eines Firmenwagens jetzt besteuert wird. Zudem beleuchten wir die **Einzelbewertung der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte** anhand einer aktuellen Entscheidung. Der **Steuertipp** befasst sich erneut mit der **Übernahme von Steuerberatungskosten** durch den Arbeitgeber.

Gesetzgebung

Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert

Bereits seit dem 01.01.2019 sieht das Gesetz für reine Elektro- und bestimmte Hybrid-Elektrofahrzeuge eine im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens vor. Danach wird der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung statt wie zuvor mit 1 % des vollen Listenpreises mit **1 % des halben Listenpreises** angesetzt, und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Der Steuervorteil wird auch im Rahmen der Fahrtenbuchmethode bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung berücksichtigt. Hierbei werden die Anschaffungskosten bei den insgesamt für das Kfz entstandenen Kosten hinsichtlich der Bemessung der Abschreibung nur zur Hälfte angesetzt.

Nutzt der Arbeitnehmer ein geleastes oder gemietetes Kfz, sind die **Leasing- oder Mietkosten**

ebenfalls nur zur Hälfte anzusetzen. Die Förderung gilt für die gesamte Nutzungsdauer der begünstigten Fahrzeuge.

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage gilt auch bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung des Firmenwagens

- für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03-%-Regelung) sowie
- für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Mit Wirkung ab 2020 hatte der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bereits von 0,5 % auf **0,25 %** abgesenkt. Diese Regelung gilt für nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte, geleaste oder gemietete **reine Elektrofahr-**

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzgebung: Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Rabattfreibetrag: Nichterbrachte Fahrzeugüberführung begründet keinen geldwerten Vorteil..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Betriebsveranstaltung: Bei Feier nur für Führungskräfte keine Pauschalversteuerung mit 25 % | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Betriebliche Altersversorgung: Einstandspflicht des Arbeitgebers..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Firmenwagen: Einzelbewertung der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Geschäftsführer: Beraterhonorar kann verdeckte Gewinnausschüttung sein..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Summenbescheide: Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Erdbeben: Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Albanien..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber..... | 4 |

zeuge, wobei der Bruttolistenpreis bisher maximal 40.000 € betragen durfte. Diese Förderung greift auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode, bei der nur ein Viertel der Anschaffungskosten anzusetzen ist. Sie gilt zudem für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (Elektrofahrräder, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt).

Der für die Anwendung der 0,25-%-Regelung maximal erlaubte **Listenpreis** für reine Elektrofahrzeuge einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge wurde **rückwirkend** ab Beginn des Jahres von 40.000 € auf **60.000 €** angehoben. Diese Änderung geht auf das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz zurück.

Rabattfreibetrag

Nichterbrachte Fahrzeugüberführung begründet keinen geldwerten Vorteil

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder erbringt, sind die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile steuerfrei. Das gilt allerdings nur, soweit sie insgesamt **1.080 € im Kalenderjahr** nicht übersteigen (Rabattfreibetrag).

Bei dem für den Abzug des Rabatt-Freibetrags maßgebenden Endpreis ist laut Bundesfinanzhof (BFH) auf den Endpreis für die konkret zu bewertende Leistung abzustellen.

Werden vom Arbeitgeber mehrere Leistungen zugewendet, ist für jede Leistung gesondert eine Verbilligung und ein damit einhergehender Vorteil zu ermitteln. In diesem Zusammenhang hatte der BFH bereits früher entschieden, dass Fracht-, Liefer- und Versandkosten nicht zum Endpreis der Ware zählen. Denn hierbei handelt es sich nicht um die Gegenleistung des Letztverbrauchers für die Ware. Liefert also der Arbeitgeber Waren in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. Deren Kosten erhöhen jedoch nicht den **Warenwert** des zugewendeten Wirtschaftsguts, sondern begründen vielmehr einen gesonderten Sachbezug.

Im Fall eines **Autoherstellers** hat der BFH nunmehr entschieden, dass eine tatsächlich nichterbrachte Überführungsleistung nicht zu einem geldwerten Vorteil führt. Wird dem Arbeitnehmer - anders als einem fremden Endkunden - daher tatsächlich keine Überführungsleistung (hier: eines Fahrzeugs) erbracht, scheidet insoweit die Annahme eines geldwerten Vorteils aus.

Betriebsveranstaltung

Bei Feier nur für Führungskräfte keine Pauschalversteuerung mit 25 %

Die Lohnsteuer für eine ausschließlich für angestellte Führungskräfte ausgerichtete **Jahresabschlussfeier** darf laut Finanzgericht Münster (FG) nicht mit dem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden.

Im Streitfall hatte eine GmbH ihre angestellten Führungskräfte 2015 zu einer Jahresabschlussfeier in ihr Gästehaus eingeladen. Für Speisen und Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote waren rund 17.500 € angefallen. Nach Auffassung des Arbeitgebers (der GmbH) handelte es sich bei der Jahresabschlussfeier um eine Betriebsveranstaltung, die er in seiner Lohnsteuer-Voranmeldung pauschal mit 25 % versteuerte. Den steuerfreien Höchstbetrag für Betriebsveranstaltungen von 110 € je teilnehmenden Arbeitnehmer zog die GmbH nicht ab.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass es sich nicht um eine Betriebsveranstaltung handelte, da die Veranstaltung **nicht allen Mitarbeitern offengestanden** habe. In ihrer Klage machte die GmbH geltend, dass ein „Offenstehen für alle Mitarbeiter“ seit 2015 kein Definitionsbestandteil des Begriffs „Betriebsveranstaltung“ mehr sei. Da die GmbH zur 30%igen Pauschalierung der Sachzuwendungen optiert hatte, forderte das Finanzamt 5 % Pauschalsteuer nach.

Das FG hat dem Finanzamt recht gegeben. Der in Form der Zuwendungen im Rahmen der Jahresabschlussfeier zugewendete Arbeitslohn sei nicht **aus Anlass einer Betriebsveranstaltung** gezahlt worden. Die 25%ige Pauschalierung sei nur dann auf Veranstaltungen des Arbeitgebers anwendbar, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offenstehe. Dies gelte trotz der Legaldefinition der „Betriebsveranstaltung“ im zum 01.01.2015 neugefassten Gesetz, die das Kriterium des Offenstehens der Veranstaltung für alle Angehörigen des Betriebs nicht enthalte. Der Begriff der Betriebsveranstaltung sei abweichend auszulegen. Hierfür spreche insbesondere der Zweck der Pauschalierungsvorschrift. Diese sei darauf angelegt, eine einfache und sachgerechte Besteuerung der Vorteile zu ermöglichen, die bei der teilnehmenden Belegschaft im Ganzen anfielen. Der Durchschnittssteuersatz von 25 % sei nur dann sachgerecht, wenn und soweit Arbeitnehmer aller Lohngruppen an der Betriebsveranstaltung teilnehmen dürften.

Hinweis: Damit hat das FG letztlich die von der Finanzverwaltung bundesweit vertretene Auffassung bestätigt. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde jedoch zugelassen.

Betriebliche Altersversorgung

Einstandspflicht des Arbeitgebers

Aufgrund der Lage an den Kapitalmärkten durch die Niedrigzinsphase und die gestiegene Lebenserwartung kommt es bei betrieblichen Versorgungseinrichtungen vermehrt zu einer **Kürzung** der zugesagten Versorgungsleistungen. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber nach den Regelungen im Betriebsrentengesetz für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann einzustehen, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

Die Zahlungen des Arbeitgebers aufgrund dieser Einstandspflicht sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Somit hat der Arbeitgeber Lohnsteuer einzubehalten und in diesem Zusammenhang die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Arbeitnehmers abzurufen. Hat der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr vollendet (bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr), liegen **steuerbegünstigte Versorgungsbezüge** vor. In diesem Fall sind beim Lohnsteuerabzug ein nach dem Jahr des Versorgungsbeginns gestaffelter Versorgungsfreibetrag und gegebenenfalls ein ebenfalls nach dem Jahr des Versorgungsbeginns gestaffelter Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Firmenwagen

Einzelbewertung der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Firmenwagen auch zur **Privatnutzung**, führt dies zu einem steuerpflichtigen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Vorteil ist entweder anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder nach der 1%-Regelung zu bewerten.

Kann der Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der geldwerte Vorteil für jeden Kalendermonat um **0,03 % des Listenpreises** für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Anstelle der 0,03%-Regelung ist eine auf das Kalenderjahr bezogene Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit **0,002 % des Listenpreises** je Entfernungskilometer für höchstens 180 Tage möglich. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Arbeitnehmer muss gegenüber dem Arbeitgeber kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich erklären, an welchen Tagen (mit

Datum) er das betriebliche Kfz tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat. Es reicht nicht aus, nur die Anzahl der Tage anzugeben.

- Der Arbeitgeber hat aufgrund der Erklärungen des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug durchzuführen, sofern der Arbeitnehmer nicht erkennbar unrichtige Angaben macht.
- Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorgenommen, hat der Arbeitgeber für alle dem Arbeitnehmer überlassene betrieblichen Kfz eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vorzunehmen. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist ausgeschlossen.
- Der Arbeitgeber muss die Anwendung der 0,03%-Regelung oder der Einzelbewertung für jedes Kalenderjahr einheitlich für alle dem Arbeitnehmer überlassene betrieblichen Kfz festlegen. Die Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden.
- Wurde im Lohnsteuerabzugsverfahren die 0,03%-Regelung angewandt, ist der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung nicht daran gebunden. Er kann stattdessen einheitlich für alle ihm überlassene betrieblichen Kfz für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln.

Die Finanzverwaltung besteht darauf, dass für die Einzelbewertung die Tage, an denen der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufgesucht hat, genau angegeben werden. Dagegen ist das Finanzgericht Nürnberg (FG) großzügiger. Es verzichtet auf die konkrete **Datumsangabe**, wenn an der Anzahl der durchgeführten Fahrten keine Zweifel bestehen und das Finanzamt die vom Arbeitnehmer angegebene Anzahl der Tage der Berechnung der Entfernungspauschale für den Werbungskostenabzug zugrunde gelegt hat.

Hinweis: Die Entscheidung des FG ist rechtskräftig, da der Fiskus diese Sichtweise für den Streitfall offenbar akzeptiert hat.

Geschäftsführer

Beraterhonorar kann verdeckte Gewinnausschüttung sein

Gewährt eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (GmbH mit einem Stammkapital von 1 €) der Tante ihrer Alleingesellschafterin ein nichtfremdübliches Beraterhonorar, kann dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen. Denn auch eine Tante kann unter Hinzutreten besonde-

rer Umstände eine **nahestehende Person** sein. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen.

Im Streitfall wurde das Honorar neben der laufenden Geschäftsführervergütung ohne klare, eindeutige, im Vorhinein abgeschlossene, zivilrechtlich wirksame Vereinbarung geleistet. Zudem fehlte ein Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vereinbarten. Laut FG halten die Vereinbarungen über das Beraterhonorar einem **formellen Fremdvergleich** nicht stand. Das Beratungshonorar wurde nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen und minderte das Einkommen der Gesellschaft folglich nicht.

Summenbescheide

Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung

Entrichtet der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nach, führt dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs beim Arbeitnehmer zu einem **zusätzlichen geldwerten Vorteil**. Indem der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung finanziert, wendet er dem Arbeitnehmer über den Bruttolohn hinaus einen zusätzlichen geldwerten Vorteil zu.

Dagegen führt die Nachentrichtung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung über **pauschalisierte Summenbescheide** laut Finanzgericht Köln nicht zu Arbeitslohn. Hier ist wegen der (pauschalen) Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge anhand der gezahlten Arbeitsentgelte (Lohnsummen) keine individuelle Zuordnung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zu den einzelnen Arbeitnehmern möglich. Da sich die Höhe der späteren Leistungen aus der Sozialversicherung an den Arbeitnehmer aber gerade nach den Arbeitsentgelten richtet, führt die Pauschalzahlung auf Summenbescheide bei ihm zu keinem wirtschaftlichen Vorteil.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Erdbeben

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Albanien

Ende November 2019 ereignete sich in Albanien ein schweres Erdbeben. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit vom 26.11.2019 bis zum 31.12.2020 erbrachten Hilfeleistungen getroffen, die den Op-

fern zugutekommen. Für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten gelten bestimmte Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Steuertipp

Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber

Die Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber führt in der Regel zum Zufluss eines **geldwerten Vorteils** in Höhe der tatsächlichen Kosten (inklusive Umsatzsteuer). Das betrifft sämtliche Leistungen, die mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers oder seiner Angehörigen in Verbindung stehen (z.B. Erstellung der Steuererklärung, Vorbereitungsgespräche, Beantwortung der Fragen des Finanzamts, Überprüfung des Bescheids und Einspruchsverfahren, Beantragung von Kindergeld, Beratungsleistungen). Der in diesem Zusammenhang zugeflossene Arbeitslohn ist grundsätzlich dergestalt direkt zuzuordnen, dass

- die Kosten für die Erklärungsabgabe im Heimatstaat ausschließlich der Tätigkeit im Heimatstaat und
- die Kosten für die Erklärungsabgabe im Einsatzstaat ausschließlich der Tätigkeit im Einsatzstaat

zuzurechnen sind. Die Übernahme der Steuerberatungskosten kann aber auch im ausschließlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der im In- oder im Ausland ausgeübten Tätigkeit erfolgen. Das kann zum Beispiel aufgrund einer ausdrücklichen und auf die Dauer der Entsendung beschränkten Vereinbarung im Entsendevertrag der Fall sein. Der hieraus resultierende Lohn ist ausschließlich dieser Tätigkeit zuzuordnen.

Für im Zusammenhang mit **Nettolohnvereinbarungen** übernommene Steuerberatungskosten gilt weiter eine Vereinfachungsregelung (vgl. Ausgabe 03/20): Hat der Arbeitgeber eine pauschale Vergütung je Arbeitnehmer oder für alle Arbeitnehmer vereinbart, darf er auf die Erfassung der anteilig den anderen Einkunftsarten zuzuordnenden Steuerberatungskosten verzichten.

Corona-Krise: Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Corona-Krise dauert an - und damit zusammenhängend können Behörden weiterhin Quarantäne anordnen oder gar Betriebe schließen lassen. Vor diesem Hintergrund stellt sich für viele Unternehmen die Frage nach Entschädigungsansprüchen. Dies hat zusätzliche Aktualität erfahren, da der Gesetzgeber die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes kürzlich ergänzt hat.

Wird ein Arbeitnehmer wegen eines Krankheits- oder Ansteckungsverdachts aufgrund behördlicher Anordnung unter Quarantäne gestellt oder wird ihm die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt, so hat er nach dem Infektionsschutzgesetz einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. In der Praxis sieht das wie folgt aus: Der Arbeitnehmer erhält seinen Verdienstaufschlag für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen von seinem Arbeitgeber ausgezahlt. Dieser bekommt jedoch seinerseits den entsprechenden Betrag von der zuständigen Behörde auf Antrag erstattet. In Westfalen ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Der Anspruch setzt voraus, dass der Arbeitnehmer durch die behördliche Anordnung einen Verdienstaufschlag erleidet. Er besteht jedoch nicht, wenn der Arbeitgeber anderweitig zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist. Das gilt etwa bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit seiner Arbeitnehmer. Eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Rechtsinstituten muss in jedem Einzelfall individuell erfolgen.

Neu ist folgende Regelung: Keine Entschädigung erhält jedoch, wer ein Verbot der bisherigen Tätigkeit hätte vermeiden können, wenn er eine Schutzimpfung hätte erhalten können, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde. Dieser Aspekt greift in die Zukunft: Sobald also ein Impfstoff gegen COVID-19 in Deutschland zugelassen und eine entsprechende Schutzimpfung öffentlich empfohlen wird, könnte die Pflicht des Arbeitgebers zur Fortzahlung der Vergütung sowie der entsprechende Erstattungsanspruch gegenüber der Behörde entfallen.

Ebenfalls neu ist eine Entschädigungsregelung für den Fall der Kinderbetreuung: Danach haben Sorgeberechtigte einen Anspruch auf Entschädi-

gungszahlungen, wenn die Betreuungseinrichtungen der Kinder geschlossen wurden, die Kinder jünger als zwölf Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Zumutbare Betreuungsmöglichkeiten bestehen beispielsweise, wenn ein Anspruch auf eine Notbetreuung in der Betreuungseinrichtung besteht. Sie existieren auch, wenn auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere hierzu bereitwillige Familienmitglieder oder Verwandte die Betreuung übernehmen können. Doch auch diese Alternativen haben ihre Grenzen: Soweit Personen zur Risikogruppe zählen wie beispielsweise Großeltern aufgrund des Alters, gelten diese aber nicht als zumutbare Betreuungsmöglichkeit. Eine Entschädigung kann in diesem Fall in Höhe von 67 Prozent der vorherigen Nettovergütung (maximal 2.016,00 Euro netto monatlich) für maximal zehn Wochen gewährt werden, bei Alleinerziehenden für maximal 20 Wochen. Dies betrifft allerdings nicht den Zeitraum der Schulferien. Dabei hat der Arbeitnehmer vorrangig zunächst Überstunden abzubauen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020.

Das Infektionsschutzgesetz sieht keinen Erstattungsanspruch für Unternehmen vor, die von behördlichen Betriebsschließungen betroffen sind. Die Regelungen des Gesetzes beziehen sich allein auf behördliche Einzelmaßnahmen. Im Zuge der aktuellen Debatte, in der das Infektionsschutzgesetz angepasst wurde, hat sich der Gesetzgeber nicht für eine zusätzliche Entschädigungsregelung in diesen Fällen entschieden. Insoweit verweist die Politik die Unternehmen auf die zahlreichen Wirtschaftshilfen, die zurzeit gewährt werden.

Bei Bedarf beraten wir Sie gerne hinsichtlich der Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz als auch hinsichtlich der von der Politik eingeführten Wirtschaftshilfen für Unternehmen.



Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns gerne an

Ihr Berthold Brombach